

Mitgliederversammlung am 28.09.2021

Aussprache und Beschlussfassung über folgende Änderungen der Satzung des Fördervereins

Schloss-Schule Heppenheim e.V.

Bisherige Fassung:

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung für Aufwendungen begünstigt werden.

Änderung:

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung .Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. **Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bisherige Fassung:

§14

Auflösung des Vereins

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins ist nur dann gültig, wenn in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung eine 4/5 Mehrheit der erschienen Mitglieder die Auflösung beschließt. Nach Liquidation des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fließt das Vermögen dem Schulträger zu, mit der Auflage, den Überschuss im Sinne des §2 dieser Satzung der Schloss-Schule Heppenheim zukommen zu lassen.

Änderung:

§14

Auflösung des Vereins

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins ist nur dann gültig, wenn in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung eine 4/5 Mehrheit der erschienen Mitglieder die Auflösung beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins Schloss-Schule e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Verwendung des Vermögens hat insbesondere für die Förderung der Schloss-Schule in Heppenheim zu erfolgen.